UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Prof. Dr. Christoph Gröpl

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
deutsches und europäisches Finanz-
und Steuerrecht

Examensklausurenkurs
– öffentliches Recht –
Sommersemester 2025

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Vorüberlegung: Gegenüberstellung der Argumente der G-Fraktion und der BReg

G-Fraktion	BReg.
– Evakuierung als „Einsatz bewaffneter Streitkräfte“ – Zustimmung des BT vorab, hilfsweise nachtäglich und rückwirkend erforderlich – keine Zustimmungsfähigkeit wegen Rechtswidrigkeit des Einsatzes – unzureichende Erfüllung der Unterrichtungspflichten der BReg ggü. dem BT	– ParlBG kein Prüfungs-*maßstab* des BVerfG – Evakuierung kein „Einsatz bewaffneter Streitkräfte“ – Einholung der vorherigen Zustimmung des BT wg. Gefahr im Verzug nicht erforderlich – Einsatz rechtmäßig – ausreichende Unterrich-tung des BT durch BReg

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Organstreitverfahren

A. Zulässigkeit

1. Statthaftigkt., Art. 94 I Nr.1 GG, § 13 Nr.5 BVerfGG
2. Beteiligungsfähigkeit, Art. 94 I Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG (verf-konform ausgelegt):
   a) Antragsteller: G-Fraktion ≠ oberstes BOrgan, aber: andere Beteiligte „mit eigenen Rechten ausgestattet“; hier durch §§ 10–12 GOBT
   b) Antragsgegner: BReg. = oberstes Bundesorgan, Art. 62 ff. GG

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Zu A. Zulässigkeit (Fortsetzung)

4. Antragsgegenstand, § 64 I BVerfGG:
   rechtserhebl. Maßnahme/Unterlassung des Agg.
   Hier: keine Einholung der Zustimmung des BT vor Beginn des Einsatzes, hilfsweise nach Beendigung des Einsatzes;
   Verletzung von Unterrichtungspflichten = qualifizierte Unterlassungen
5. Antragsbefugnis, § 64 I BVerfGG:
   substantiierte Behauptung der Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung
   a) *eigener* (= organschaftlicher) Rechte der Ast.
   b) *durch das GG* übertragene Rechte

   Zu lit. a: organschaftl. Rechte der G-Fraktion?

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

Zu A. Zulässigkeit (Fortsetzung)

Hier: im Außenverhältnis zur BReg. keine eigenen (organschaftl.) Rechte einer Fraktion;

aber: Geltendmachung von **Rechten des BT**

⟹ **Prozessstandschaft** = Geltendmachg. *fremder* R im *eigenen* Namen

Voraussetzungen:

- gesetzliche Zulassung: § 64 I Fall 2 BVerfGG
- Geltendmachung von Rechten des Organs, dem die Ast. *angehört*
  Hier: Entscheidungsrecht des BT über Auslandseinsätze, Art. 20 I, II GG

Zu lit. b: Demokratieprinzip, Art. 20 GG

⟹ G-Fraktion antragsbefugt (+)

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

Zu A. Zulässigkeit (Fortsetzung)

6. Form, § 23 I, § 64 II BVerfGG:
   Antrag: schriftlich, zu begründen, verletzte Norm zu benennen (+)
7. Frist, § 64 III BVerfGG:
   sechs Monate ab Bekanntwerden der Unterlassung, lt. SV (+)
8. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
   idR indiziert, so auch hier (+)

Zwischenergebnis: Antrag zulässig

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

B. Begründetheit – Obersatz:

Antrag der G-Fraktion begründet, soweit der BT durch die Unterlassung(en) der BReg in seinen durch das GG übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist (§ 64 I, § 67 BVerfGG).

Dies ist der Fall,

- *wenn die BReg kraft VerfR verpflichtet gewesen wäre, die Durchführung des Einsatzes von der vorherigen Zustimmung des BT abhängig zu machen oder dessen Zustimmung jedenfalls nachträglich einzuholen,*
- *wenn die BReg den BT im Nachhinein in stärkerem Maße hätte unterrichten müssen, als sie es getan hat.*

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

Zu B. Begründetheit

I. Zustimmungsbedürftigkeit des BT
= Parlamentsvorbehalt für den „Einsatz bewaffneter (deutscher) Streitkräfte“ im Ausland

1. § 1 II ParlBG = einfaches Bundesrecht
   = kein VerfR iSv Art. 94 I Nr.1 GG, § 64 I BVerfGG
   = kein tauglicher Prüfungsmaßstab im Organstreit
2. Herleitung aus dem GG
   a) Art. 65a, 115b GG, Befehls- u. Kommandogew. Zuständigkeit BMVg/BKz (BReg) = Exekutive (trad. Zuordnung der auswärtigen Gewalt)
   b) Wesentlichkeitslehre
      - Einsatz militär. Gewalt betrifft Rechtsgüter der eingesetzten Soldaten, Art. 2 II GG

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

Zu B. Begründetheit (Fortsetzung)

- Gefahr der sukzessiven Verstrickung Deutschlands in militärische Auseinandersetzungen

Verfassungsrechtliche Konsequenz:

– Einsatzentscheidung von erheblicher Tragweite ⟹ alleinige Zuständigkeit des BMVg/ der BReg unangemessen

– Bundeswehr = „Parlamentsheer“, vgl. Art. 45a, 45b, 87a, 115a GG

⟹ konstitutive **Vorab**-Mitentscheidungskompetenz des BT über Einsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

Zu B. Begründetheit (Fortsetzung)

3. Materielle Rechtmäßigkeit des Einsatzes?
   a) Zulässigkeit des Einsatzes ⟹ keine Vor. für Mitentscheidungskompetenz des BT
   b) HilfsGA: Gründe für eine Rechtswidrigkeit
      aa) Völkerrechtsverletzung (–)
      lt. SV hat Reg. von S dem Einsatz zugestimmt ⟹ völkerrechtlicher Grundsatz „volenti non fit iniuria“ (Einwilligung)
      bb) Verfassungsverstoß
      Art. 35 II, III, Art. 87a III, IV GG: nur Inland
      Art. 24 II GG: nicht einschlägig
      Art. 87a II GG: humanitär. Interventionen als „Verteidigung“ (str.)

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

Zu B. Begründetheit (Fortsetzung)

4. Subsumtion: Evakuierungseinsatz als „Einsatz bewaffneter Streitkräfte“ = Verfassungsbegriff ⟹ § 2 ParlBG (–)

   Voraussetzungen:
   - qualifizierte Erwartung der Einbeziehung dt. Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen
   - hinreichend greifbare tatsächliche Anhaltspunkte, insb. Soldaten führen Waffen mit sich und sind ermächtigt, davon Gebrauch zu machen
   - keine Erheblichkeitsschwelle ⟹ Dauer und Umfang irrelevant

   Hier (+)

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

Zu B. Begründetheit (Fortsetzung)

5. Ausn.: Eilzuständigkeit der BReg

   a) Gefahr im Verzug: Beteiligung des BT würde den Einsatzzweck vereiteln oder gefährden

      Hier: 24.1.: Evakuierg. auf Landw. gescheitert
      25.1.: konkr. Empfehlung d. OpFüKom; Einsatzentscheidung
      26.1.: Einsatz ⟹ GiV (+), a.A. vertr.

   b) umgehende nachträgl. Befassung des BT (Wirkung: ex nunc) nicht möglich, da Einsatz abgeschlossen

   c) falls Einsatz abgeschlossen: umgehende nachträgl. Unterrichtung

Examensklausurenkurs – öffentl. Recht

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Zu B. Begründetheit (Fortsetzung)

II. Falls Einsatz beendet: Unterrichtungspflichten

durch BReg ggü. *gesamtem* Parlament: frühestmöglich, umfassend, schriftlich

Hier: lt. SV nur schleppend und auf Nachfrage

⟹ Pflichtverletzung ggü. BT

C. Ergebnis

Organstreitantrag zulässig und insoweit begründet, als BReg ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung des BT nicht in ausreichendem Maße nachkam.

(Vgl. BVerfGE 140, 160 ff.; Kulick/Mayer, JuS 2016, 929 ff.)